

Dickertmann, Dietrich; Pfeiffer, Uwe

Article — Digitized Version

Steuerstundende Investitionsrücklage: Offene Fragen zu ihrer Ausgestaltung

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Dickertmann, Dietrich; Pfeiffer, Uwe (1986) : Steuerstundende Investitionsrücklage: Offene Fragen zu ihrer Ausgestaltung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 66, Iss. 8, pp. 411-417

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136189>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Steuerstundende Investitionsrücklage

Offene Fragen zu ihrer Ausgestaltung

Dietrich Dickertmann, Uwe Pfeiffer, Trier

Bei den gegenwärtigen Erörterungen möglicher Reformen des Steuersystems in der kommenden Legislaturperiode spielt die Frage der Einführung einer sogenannten „steuerstundenden Investitionsrücklage“ eine zentrale Rolle. Professor Dietrich Dickertmann und Uwe Pfeiffer sind der Ansicht, daß ohne eine vorherige Abklärung offener Fragen zur steuertechnischen Ausgestaltung der Investitionsrücklage ein weitergehender Meinungs-austausch über diesen Vorschlag nicht zweckmäßig erscheint.

Bei der Durchsicht der Argumente für und gegen die Einführung einer steuerstundenden Investitionsrücklage fällt auf, daß die Wirkungsweise der Maßnahme unterschiedlich beurteilt wird, weil begriffliche, funktionelle, instrumentelle und institutionelle Aspekte gar nicht oder nicht hinreichend verdeutlicht werden. Teilweise ist sogar festzustellen, daß sich die steuertechnischen Voraussetzungen für die gleiche Investitionsrücklage innerhalb eines Diskussionsbeitrages ändern, um zu dem erwünschten Beurteilungsergebnis zu gelangen.

Zur Begründung der Einführung einer steuerstundenden Investitionsrücklage werden vor allem folgende Argumente angeführt:

□ Die Investitionsrücklage stärke die Selbstfinanzierungskraft der begünstigten Unternehmen, welche generell als zu gering eingestuft wird. Durch die Inanspruchnahme eines solchen steuerlichen Angebots werde nicht nur den Unternehmen die Bildung von zusätzlichem Eigenkapital erleichtert. Zugleich werde auch – über verbesserte Bilanzrelationen – die Kreditfähigkeit der Unternehmen erweitert. Beide Effekte sollen dazu beitragen, vermutete Nachteile in der Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung und der damit in Verbin-

dung stehenden schlechteren Konditionen im Vergleich zu größeren Unternehmen auszugleichen.

□ Die Investitionsrücklage sei ein besonders geeignetes Instrument zur Kompensation von Nachteilen, die aus einem in der Regel gegebenen diskontinuierlichen Investitionsbedarf resultieren. In der Tat ist dieser Sachverhalt kaum zu bestreiten: Im mittelständischen Gewerbe treten Investitionen gleichsam sprunghaft, in größeren und unregelmäßigen Zeitabständen auf.

□ Die Investitionsrücklage trage zur Lösung anstehender strukturpolitischer Probleme bei. Durch die erweiterten Finanzierungsmöglichkeiten werde den von der Maßnahme Begünstigten die ständig notwendige Anpassung an die Wirtschaftsentwicklung und die Umstellung auf moderne Technologien erleichtert. Außerdem könnten sich die dadurch veranlaßten zusätzlichen Investitionen positiv auf die gesamtwirtschaftliche Beschäftigung auswirken.

□ Die Investitionsrücklage versetze die Unternehmen in die Lage, in einzelnen Wirtschaftsjahren auftretende Gewinnspitzen zu glätten, um damit zu einer gleichmäßigeren Ertragssteuerbelastung der Unternehmen zu kommen.

□ Die Investitionsrücklage motiviere die Unternehmen zu einer längerfristigen und besseren Investitions- und Finanzplanung. Dadurch könnten gegebenenfalls nur liquiditätsbedingte Spontan-Investitionen mit nachteiligen Spätfolgen für das Unternehmen eher vermieden werden.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen nun nicht dazu bestimmt sein, die vorstehend genannten Vorzüge dieser steuerpolitischen Maßnahme im einzelnen zu prüfen. Auch wird auf eine Bewertung der Einführung ei-

Prof. Dr. Dietrich Dickertmann, 44, ist Inhaber des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Finanzwissenschaft, an der Universität Trier. Uwe Pfeiffer, 31, Dipl.-Kaufmann, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Schwerpunkt Finanzwissenschaft/Betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Universität Trier.

ner steuerstundenden Investitionsrücklage unter steuersystematischen und ordnungspolitischen Kriterien bewußt verzichtet: Das Meinungsspektrum zur Beurteilung der Investitionsrücklage unter Verwendung solcher Maßstäbe ist überaus vielfältig, da es von politischen und teilweise wohl auch von ideologischen Sichtweisen geprägt wird. Ob die Investitionsrücklage eingeführt wird, ist letztlich in der Tat das Ergebnis eines bislang noch nicht entschiedenen politischen Prozesses.

Beabsichtigt ist demgegenüber, die Eigenschaften, die allgemeine Wirkungsweise und zu klärende steuerrechtliche Verfahrensregeln darzustellen, um so eine generelle Grundlage für die weiterführende Diskussion über diese steuerpolitische Maßnahme zu schaffen.

Eigenschaften

Steuerstundende Rücklagen sind offene Rücklagen, die zu Lasten des steuerpflichtigen Gewinns gebildet werden; sie entstammen also unversteuerten Gewinnen. Die Rücklage kann einmalig oder über mehrere Jahre hinweg gebildet werden; die Mittel sind für einen befristeten Zeitraum aufzubewahren (Anspar- und Aufbewahrungsphase). Bilanzuell handelt es sich bei diesem Vorgang um eine durch einfache Umbuchung entstehende Passiv-Position, welcher auf der Aktivseite der Bilanz kein unmittelbarer Gegenposten entspricht; die steuerstundende Rücklage steht folglich ungebunden der Gesamtheit aller Aktiva gegenüber.

Die gebildete Rücklage setzt sich aus zwei Teil-Beträgen, aus den eigenen Mitteln und aus der Steuerersparnis auf die gebildete Rücklage, zusammen. Insoweit kommt es zu einer „Eigenkapitalerhöhung“. Da die der Rücklage zurechenbare Steuerschuld nicht an das Finanzamt abzuführen ist, ergibt sich aus der „eingesparten“ Steuer ein Steuerkredit (Teil I): Bei dieser Steuerstundung handelt es sich um eine Liquiditäts-/Finanzierungshilfe während der Anspar- und Aufbewahrungsphase. Der Steuerkredit ist zinslos. Für das Unternehmen ist er infolgedessen mit einem endgültigen Zinsgewinn (Teil I) verbunden, der aus der Zwischenanlage der zusätzlichen Mittel im Unternehmen (interner Zins) stammt und/oder aus verminderten Zinsaufwendungen (Marktzins) aufgrund geringerer Fremdfinanzierung resultiert. Die Höhe des Zinsgewinns ist hierbei abhängig von der Verwendung der Steuerkredit-Mittel, von den jeweiligen Zinssätzen sowie von der Dauer der Anspar- und Aufbewahrungsphase.

In der Zwecksetzung der steuerstundenden Investitionsrücklage liegt es, daß die angesammelten Mittel innerhalb einer bestimmten Frist mit den Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten einer vorgenommenen In-

vestition verrechnet werden (sogenannte „Anspar-Abschreibung“). Dazu werden in der Steuerbilanz die Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten der neuen Wirtschaftsgüter um den Betrag der aufgelösten Rücklage gekürzt. Bei der zielgerechten Auflösung der Rücklage vermindert sich also durch diese Umbuchung die Abschreibung auf die Investition.

Investitionsfördernde Effekte

Der während der Anspar- bzw. Aufbewahrungsphase tilgungsfreie Steuerkredit (Teil I) tritt dann in ein neues „Vertragsstadium“ ein; er ist ab sofort zu tilgen. Die Tilgung dieses Steuerkredits (Teil II) erfolgt gleichsam automatisch und allmählich, weil sich die Abschreibungen auf das Investitionsgut infolge der Umbuchung der Rücklage vermindern. Dementsprechend erhöht sich der zu versteuernde Gewinn bei sonst unveränderten wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen. Das Ausmaß der Tilgung ist abhängig von der zulässigen Abschreibungsdauer und -methode für die durch die Rücklagenbildung geförderte Investition. Mit diesem Abschmelzvorgang des Steuerkredits (Teil II) ist ein Zinsgewinn (Teil II) verbunden. Er setzt sich aus den grundsätzlich gleichen Komponenten wie beim Zinsgewinn Teil I zusammen. Der Zinsvorteil ist nun vom Verfahren und von der Dauer des Abschmelzvorgangs abhängig.

Bestehen überdies hinsichtlich des Umfangs der Bildung der steuerstundenden Investitionsrücklage großzügige Wahlrechte, kann durch bewußte „Gewinnglättung“ gegebenenfalls (auch) eine endgültige Steuerersparnis erzielt werden, soweit es sich um Personengesellschaften oder Einzelunternehmen handelt: Die Wirkung der progressiven Einkommensteuer wird vermindert.

Aus alledem folgt: Der angestrebte investitionsfördernde Effekt der Rücklage liegt darin begründet, daß

- für die Ansammlung von zusätzlichem Eigenkapital ein Anreiz gegeben wird (Liquiditätseffekt),
- der eingeräumte Steuerkredit (Teil I und II) mit Zinsgewinnen (Teil I und II) verbunden ist (Renditeeffekt),
- dieser Steuerkredit erst allmählich in Abhängigkeit von der Abschreibungsart und der Nutzungsdauer der vorgenommenen Investitionen mittels einer nachgezogenen Besteuerung getilgt wird,
- durch eine mögliche Glättung von Gewinnschwankungen endgültige Steuerersparnisse bei Personengesellschaften/Einzelunternehmen erzielt werden können (Steuerspar- bzw. Renditeeffekt).

Wird die Rücklage allerdings nicht für Investitionen eingesetzt, handelt es sich allein um eine Liquiditäts-

STEUERREFORM

(1) Bildung der steuerstundenden Investitionsrücklage (IR)

	ohne IR	mit IR
Gewinn vor Steuern	1000	1000
Investitionsrücklage	–	300
zu versteuernder Gewinn	1000	700
Steuern bei einem unterstellten Steuersatz von 60 %	600	420
Gewinn nach Steuern	400	280

(2) Kapitalstatus

	ohne IR	mit IR
Eigenkapital	+400	+280
eigenkapitalähnliche Investitionsrücklage	–	+300
Kapital insgesamt	+400	+580
nachrichtlich:		
maximal mögliche Gewinnausschüttung	400	280
Zusammensetzung der Investitionsrücklage folglich		
aus eigenen Mitteln	–	120
aus zunächst eingesparten Steuern („Steuerkredit“ / „Liquiditätshilfe“)	–	180
Summe der Investitionsrücklage	–	300

(3) Verwendung der steuerstundenden Investitionsrücklage

(a) Auflösung der Investitionsrücklage für investive Zwecke		
unterstelltes Investitionsvolumen	500	500
aufgelöste Investitionsrücklage	–	300
eingebrachtes Eigenkapital	150	150
erforderliches Fremdkapital	350	50
(b) Investition mit kurzer (langer) Nutzungsdauer		
Investitionsvolumen	500	500
aufgelöste Investitionsrücklage	– (–)	300(300)
Bemessungsgrundlage für Abschreibungen	500(500)	200(200)
jährliche Kürzung der Steuerbemessungsgrundlage bei linearer Abschreibung und unterstellter Nutzungsdauer von fünf Jahren (zehn Jahren)	100(50)	40(20)
verminderte Steuerbelastung bei einem unterstellten Steuersatz von 60 %	60(30)	24(12)
Unterschiedbetrag pro Jahr und in fünf (zehn) Jahren	36 180	(18) (180)
(c) Auflösung der Investitionsrücklage ohne Einsatz für investive Zwecke		
Angenommener Gewinn vor Rücklagenauflösung	600	600
Gewinnzuführung aus aufgelöster Investitionsrücklage	–	300
zu versteuernder Gewinn	600	900
Steuern bei einem unterstellten Steuersatz von 60 %	360	540
Belastungsunterschied (= Steuerersparnis bei der Bildung der Investitionsrücklage)		+180
hinzu kommt gegebenenfalls angemessene „Strafsteuer“ (siehe unten)		?

hilfe, verbunden mit einem Zinsgewinn, der gegebenenfalls um eine endgültige Steuerersparnis ergänzt sein kann. Die dann erforderliche Auflösung der steuerstundenden Rücklage führt grundsätzlich zu einer Nachversteuerung dieses „verspätet“ ausgewiesenen Gewinns aus den aufzulösenden Rücklagenanteilen.

Dies gilt uneingeschränkt, soweit die Steuergesetze und die steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen sich seit der Ansparphase nicht verändert haben. Ändern sich diese Voraussetzungen, hat das naturgemäß Belastungsabweichungen unterschiedlicher Art bei der Gewinn-Nachversteuerung zur Folge. Außerdem muß, sofern nicht das Gegenteil bewiesen werden kann, unter derartigen Umständen davon ausgegangen werden, daß der reine „Liquiditätseffekt“ die Steuerplanung des Unternehmens maßgeblich bestimmt hat. Wird für die Verwendung der Rücklage ausdrücklich eine investive Zweckbindung vorgeschrieben, dann wäre für diesen „Mitnahme-Fall“ die Einführung einer „Strafsteuer“ als Zusatzbelastung unumgänglich, um derartige Steuerdispositionen von vornherein auszuschließen.

Wirkungsweise

Die dargelegten Tatbestandsmerkmale der steuerstundenden Investitionsrücklage können anhand eines stark vereinfachten Zahlenbeispiels verdeutlicht werden, indem zum Vergleich die Verhältnisse bei einer Gewinnbesteuerung ohne die Bildung einer Investitionsrücklage betrachtet werden. Dabei sind die in der nebenstehenden Übersicht angeführten Vorgänge zu unterscheiden.

Die Vergleichsrechnung ist um folgende Anmerkungen zu ergänzen:

Die Rechnung geht von gleichen Steuersätzen in der Zeit der Ansparphase aus; dabei umschließt der Satz von 60 % die Körperschaftsteuer bzw. die Einkommensteuer, die Gewerbetragsteuer und die Kirchensteuer. Diese Annahme eines konstanten (kombinierten) Steuersatzes gilt jedoch nur für Kapitalgesellschaften bzw. Einkommensteuerzahler im Bereich der „oberen“ Proportionalzone und für ein insoweit unverändertes Steuersystem.

Bei Personengesellschaften oder Einzelunternehmen und bei einer progressiv gestalteten Einkommensteuer hängen die steuerlichen Auswirkungen der Bildung der steuerstundenden Investitionsrücklage naturgemäß von dem jeweils geltenden Grenzsteuersatz beim Unternehmer oder bei dem einzelnen Gesellschafter des Unternehmens ab: Die Wahrnehmung von Vorteilen aus der Maßnahme steigt in der Progressionszone folglich mit zunehmendem Gewinn.

Die Rechnung geht außerdem von gleichen Steuersätzen für die Zeit der Rücklagenauflösung und auch für die Nutzungsdauer der Investition (Abschreibungsmin- derung) aus. Befinden sich die Gesellschafter der Per- sonengesellschaft bzw. der Einzelunternehmer in der Progressionszone der Einkommensteuer, so können aus konjunktur- und/oder strukturbedingten Gewinn- schwankungen steuerliche Belastungsunterschiede (mit entsprechenden Folgen für den Fiskus) resultieren, die allein durch die Inanspruchnahme der Investitions- rücklage verursacht werden.

Die Rechnung unterstellt im Zeitablauf unveränderte Steuergesetze. Kommt es während der Laufzeit der zeit- lich befristeten Investitionsrücklage aufgrund von Steu- errechtsänderungen zu Ausweitungen/Begrenzungen der Möglichkeit zur Bildung und Verwendung der steuer- stundenden Investitionsrücklage mit entsprechenden Belastungsverschiebungen, so sind die vollzogenen Rechnungen ebenfalls nicht mehr gültig. In Abhängig- keit von der Steuerrechtsänderung kann sich das positiv oder aber auch negativ auf die wahrgenommene Steu- ervergünstigung auswirken.

Bei der Rechnung wird zudem angenommen, daß im Fall der Rücklagenauflösung *ohne* eine investive Ver- wendung der Mittel die gebildete Rücklage insgesamt der Nachbesteuerung unterliegt. Denkbar wäre es auch, die Rücklage unter derartigen Umständen im Rhythmus ihrer Entstehung pro rata aufzulösen. Ein sol- ches Verfahren würde allerdings der Liquiditätsverbes- serung des begünstigten Unternehmens den Vorrang gegenüber einer investiven Zwecksetzung der Mittel einräumen.

Kreis der Anspruchsberechtigten

Die Einführung einer steuerstundenden Investitions- rücklage erfordert sowohl instrumentelle als auch insti- tutionelle Vorkehrungen, um die vorgegebene Zweck- setzung der Maßnahme abzusichern.

Da es Zweck der Maßnahme sein soll, die mittelstän- dische Wirtschaft in der geschilderten Weise zu begün- stigen, ist eine Begrenzung des Kreises der Anspruchs- berechtigten vorzunehmen.

Eine grundsätzliche Begrenzung ist gegeben, wenn die Möglichkeit zur Bildung der steuerstundenden Rück- lage nur für die Gewinneinkünfte (aus Land- und Forst- wirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit) sowie für buchführende Gewinnermittler nach §§ 4 Abs. 1 oder 5 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) vorgesehen ist. Für nicht buchführungspflichtige Gewinnermittler gemäß § 4 Abs. 3 EStG und solche Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 13a EStG er- rechnen, wären eigene sachliche und ertragsmäßige Grenzen zu bestimmen. Die hieraus abzuleitende Ein- teilung der Steuerpflichtigen in „Berechtigte“ und „Un- berechtigte“ dürfte es notwendig machen, daß die Durchführung der Investitionstätigkeit durch Kontrolle abgesichert wird. Ein ausschließlich auf Verbesserung der Liquidität abzielender, zinsloser Steuerkredit nur für einen bestimmten Kreis der Steuerpflichtigen entsprä- che demgegenüber nicht der Absicht, die mit dieser steuerlichen Maßnahme verbunden ist.

Nach den Vorstellungen der Befürworter der Investi- tionsrücklage wird daran gedacht, die Rücklage auf einen absoluten Höchstbetrag von beispielsweise 10 000, 25 000 oder 50 000 DM pro Jahr festzulegen. Wenn eine prozentuale Gewinngrenze vorgesehen würde, käme es bei einem 25-Prozent-Anteil des Ge- winns unter Beachtung der angegebenen Höchstbet- räge zu einer begünstigten Gewinngrenze von 40 000 bis 200 000 DM. Dabei darf nicht übersehen werden, daß zwischen einer Kapitalgesellschaft und einer Perso- nengesellschaft bzw. einem Einzelunternehmen wegen der abweichenden steuerlichen Behandlung des „Un- ternehmerlohns“ Unterschiede im Gewinnausweis be- stehen. Diese Frage wäre zur Ermittlung der Bemes- sungsgrundlage bzw. für die Bestimmung der Höhe der steuerstundenden Investitionsrücklage zu klären. Aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre au- ßerdem zu regeln, ob und wie die Möglichkeit zur Inan- spruchnahme der Rücklagenbildung bei Ein- und Mehr- personengesellschaften (Mitunternehmerschaften) per- sonen- oder gesellschaftsbezogen ausgestaltet werden müßte. Schwierig bleibt der Sachverhalt darüber hin- aus, wenn es zu Änderungen des steuerpflichtigen Ge- winns aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung

KONJUNKTUR

VON MORGEN

Der vierzehntäglich erscheinende Kurzbericht des HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg über die Binnen- und Weltkonjunktur und die Rohstoffmärkte

ISSN 0023-3439

VERLAG WELTARCHIV GMBH – HAMBURG

kommt. In diesem Fall müßte zumindest geregelt werden, ob und in welchem Maße der Steuerpflichtige/die Steuerpflichtigen seine/ihre Entscheidung für die steuerstundende Investitionsrücklage wegen des geänderten Sachverhalts ändern darf oder ändern muß.

Komplizierungen

Im übrigen aber dürfte es erfahrungsgemäß kaum bei „einfachen“ Begrenzungen bleiben. Andere Maßstäbe für die Bestimmung der „zulässigen“ Betriebsgröße sind nicht nur denkbar, sondern auch wahrscheinlich. Zwangsläufig wird das Verfahren dadurch komplizierter und auch bürokratischer. Dies gilt beispielsweise auch für den Fall, daß während der Anspar- oder Auflösungsphase des Steuerkredits durch Aufnahme oder Abgang von Gesellschaftern Änderungen in den gesellschaftsrechtlichen Eigentumsverhältnissen des Unternehmens eintreten. Dafür wären ins einzelne gehende Sonderregelungen erforderlich.

Zu prüfen wäre überdies, ob solche Rücklagenbeträge, wie sie hier in Erwägung gezogen werden, bereits wesentliche Finanzierungsbeiträge zu den üblichen Investitionsvorhaben leisten können. Dabei wird nicht verkannt, daß das Finanzierungsvolumen durch eine Ansammlung von Rücklagen über vier oder fünf Jahre erweitert werden kann.

Da mit dieser Maßnahme grundlegende strukturelle und nicht nur vorübergehende, konjunkturelle Ziele verfolgt werden sollen, muß ihre Funktionsgerechtigkeit auf längere Sicht gesetzlich gesichert werden. Die in Erwägung gezogene betragsmäßige Festschreibung der Rücklagenhöhe wird einem solchen Anspruch vermutlich aber nicht gerecht: Höchstbeträge verlieren im Zeitablauf zunehmend „an Wert“; nicht immer können vergleichsweise so preisstabile Verhältnisse wie gegenwärtig auf den Investitionsgütermärkten unterstellt werden. Wiederholte Anpassungen diesbezüglicher Gesetzesbestimmungen an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse tragen dann Unruhe in die unternehmerischen Entscheidungen. Stetigkeit im steuerpolitischen Datenkranz ist bekanntlich ein nicht zu unterschätzender Stabilitätsfaktor.

Laufzeit und Auflösung

Da es Zweck der Fördermaßnahme sein soll, die Vorfinanzierung von Investitionen anzuregen und zu erleichtern, muß die Laufzeit einer solchen Rücklage naturgemäß begrenzt sein. Zu denken ist beispielsweise an einen Zeitraum von vier oder fünf Jahren.

Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Vorgabe von Terminen (Fristen) und die Kontrolle ihrer Ein-

haltung im Zweifelsfall schwierig sein wird: Während der Beginn der Ansparphase aufgrund eigener unternehmerischer Entscheidungen mit dem Ende des Geschäftsjahres übereinstimmen dürfte, in dem die Investitionsrücklage gebildet wird, hängt das Ende der Ansparphase auch von Entscheidungen anderer Wirtschaftssubjekte und von staatlichen Genehmigungsbehörden ab. Denkbar wäre es, als Verfallsdatum beispielsweise den Zeitpunkt der Auftragsvergabe, der Fertigstellung, der Rechnungserteilung oder den des Mittelabflusses aus dem Unternehmen heranzuziehen. Eine gewisse verfahrenstechnische Flexibilität in Form alternativer oder/und kombinierter „Verfallsdaten“ mit der Möglichkeit zu begründender und zu kontrollierender Ausnahmen scheint hier geboten zu sein.

Soweit es innerhalb der vorgesehenen Zeitspanne zu der vorgesehenen Investition unter Auflösung der gebildeten Rücklage kommt, hat die steuerliche Maßnahme ihren Zweck grundsätzlich erfüllt. Sofern aber die jährlich gebildete Investitionsrücklage innerhalb der vorgegebenen Zeitspanne nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt wird, ist sie – wie erwähnt – gewinnerhöhend aufzulösen. Dabei muß davon ausgegangen werden, daß eine unter derartigen Umständen aufgelöste Rücklage nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage zur Bildung einer neuen Investitionsrücklage sein kann. Die Bildung einer neuen Rücklage wäre zu diesem Zeitpunkt allenfalls in der Höhe des (anteiligen) Gewinns möglich, der ohne die vorangegangene Rücklagenauflösung ermittelt wurde. Dies setzt besondere Auflagen hinsichtlich des Ausweises – getrennt nach den jeweiligen Geschäftsjahren – der Investitionsrücklagen in der Bilanz voraus.

Strafsteuer

Eine derartig veranlaßte Auflösung der Rücklage hat überdies zur Konsequenz, daß neben der Nachversteuerung die bereits erwähnte „Strafsteuer“ erhoben werden muß. Die Festsetzung der Höhe der „Strafsteuer“ ist allerdings nicht ohne Probleme:

□ Zum einen könnte daran gedacht werden, die Zinserträge aus den Liquiditätsvorteilen wegzusteuern, die der Begünstigte aufgrund der „unberechtigten“ Anlage der Mittel aus der Investitionsrücklage während der Laufzeit erzielt hat. Dabei ist zu bedenken, daß die Zinserträge in den jeweiligen steuerpflichtigen Gewinn eingehen, soweit die Mittel im Unternehmen verblieben sind. Vergleichbare Überlegungen gelten für eingesparte Zinsaufwendungen aufgrund einer verringerten Fremdmittelaufnahme. Eine dem Sachverhalt gerecht werdende Rückrechnung ist also infolge der offenen Mittelverwendung nicht möglich; ähnliches gilt, wenn diese

Rainer Klump: Wirtschaftsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland

Zur Kritik neuerer wirtschaftshistorischer Interpretationen aus ordnungspolitischer Sicht. 1985. 129 S. m. 5 Abb. u. 20 Tab. (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 29) Kart. DM 29,—

Untersuchungen zur Wirtschaftsgeschichte der Bundesrepublik bestreiten eine entschiedene Bedeutung der Währungsreform von 1948 für das ‚Wirtschaftswunder‘. Gegen das dabei verwendete methodische Konzept, die Trend- und Rekonstruktionshypothese, und das vorgelegte empirische Material lassen sich aber erhebliche Einwände geltend machen. Der Deutung der bundesdeutschen Wirtschaftsgeschichte als Rekonstruktionsperiode wird eine ordnungspolitische Interpretation gegenübergestellt, die das Ordnungskonzept der Sozialen Marktwirtschaft und langfristige Änderungen im Ordnungsrahmen als Wachstumsdeterminanten betont.

ZEITSCHRIFT FÜR UNTERNEHMENS- GESCHICHTE – BEIHEFTE

39. **Alois Brusatti/Hans Pohl, Hrsg.: Unternehmen und Staat nach dem Zweiten Weltkrieg.** Ein deutsch-österreichischer Vergleich. Referate und Diskussionsbeiträge der Wissenschaftlichen Vortragsveranstaltung der Gesellschaft für Unternehmensgeschichte e.V., Köln, und des Vereins der Wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiete der Unternehmerbiographie und Firmengeschichte, Wien, 11. Okt. 1984 in Wien. 1986. 69 S., kt. DM 22,—
40. **Axel Gösche: Insolvenzen und wirtschaftlicher Wandel.** Eine wirtschaftsgeschichtliche Analyse der Konkurse und Vergleiche im Siegerland 1951–1980. 1985. IX, 245 S. m. 4 Abb., 52 Tab., Kst.geb. DM 58,—
41. **Wolfgang Muth: Berufsausbildung in der Weimarer Republik.** 1985. X, 635 S., kt. DM 78,—
42. **Hans Pohl, Hrsg.: „Kommunale Unternehmen – Geschichte und Gegenwart.“** 9. Wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft für Unternehmensgeschichte e.V. am 17./18. Jan. 1985 in Köln. 1986. Ca. 260 S., kt. ca. DM 48,—
43. **Friedrich Stratmann: Chemische Industrie unter Zwang?** Staatliche Einflußnahme am Beispiel der chemischen Industrie Deutschlands 1933–1949. 1985. XV, 531 S., kt. DM 78,—
44. **Alexander Drexler: Planwirtschaft in Westdeutschland 1945–1948.** Eine Fallstudie über die Textilbewirtschaftung in der britischen und Bizone. 1985. XI, 282 S., kt. DM 48,—
45. **Hans Pohl, Hrsg.: Entstehung und Entwicklung der Sozialen Marktwirtschaft.** Referate und Diskussionsbeiträge der 10. Öffentlichen Vortragsveranstaltung der Gesellschaft für Unternehmensgeschichte e.V. am 26. Juni 1985 in Frankfurt/Main. 1986. Ca. 80 S., kt. ca. DM 20,—

Franz Steiner Verlag Wiesbaden GmbH

STEUERREFORM

Mittel dem Unternehmen durch Privatentnahme entzogen worden sind.

□ Zum anderen könnte daran gedacht werden, den „Begünstigten“ die Belastungen des Staates aus der in Anspruch genommenen Investitionsrücklage in Form der Kreditzinsen auf die Steuermindereinnahmen aufzuerlegen. Wird unterstellt, daß der Staat die eingeräumte Steuerstundung durch eine zusätzliche Kreditaufnahme vorfinanziert und dafür eine entsprechende Zinslast zu tragen hat, so müßte sich die „Strafsteuer“ an den von seiten des Staates gezahlten Schuldzinsen ausrichten.

Praktikable Lösungen sind aus den beiden genannten Ansätzen jedoch nicht abzuleiten. Schon gar nicht ist es vorstellbar, dafür Einzelfallregelungen vorzusehen. Ob aber dafür ein pauschal angesetzter Zinszuschlag von 5 % im Jahr als angemessen anzusehen ist, bleibt fraglich. Geboten erscheint es allerdings, die „Strafsteuer“ so auszugestalten, daß eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Investitionsrücklage eindeutig vermieden wird. Dies liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Glaubwürdigkeit derjenigen, die eine Zulassung der steuerstundenden Investitionsrücklage für zweckmäßig halten.

Sofern die „Strafsteuer“ erhoben werden soll, wird es schwer festzustellen sein, ob im Einzelfall tatsächlich eine Investitionsabsicht vorgelegen hat, die sich dann aus unterschiedlichen Gründen zerschlug, oder ob von vornherein „nur“ die Wahrnehmung der Liquiditäts- und Zinsvorteile für die Inanspruchnahme der Investitionsrücklage bestimmend war.

Wird von diesen Schwierigkeiten einmal abgesehen, ist der Vorgang als erledigt zu betrachten, wenn die „Strafsteuer“ abgeführt ist, die naturgemäß keine Betriebsausgabe sein dürfte.

Problematisch wird es aber, wenn eine Investition nur getätigt wird, um der „Strafsteuer“ zu entgehen: Nicht auszuschließen ist es, daß unter solchen Umständen Fehlinvestitionen getätigt werden. Das aber liegt weder im einzelwirtschaftlichen noch im volkswirtschaftlichen Interesse. Dabei ist auch der Fall zu berücksichtigen, daß die ursprüngliche Investitionsrechnung – soweit durchkalkuliert – aufgrund geänderter Marktdaten nicht in der geplanten Weise aufgeht. Unter diesen Umständen müßte auf die Investition verzichtet werden oder – zu einem späteren Zeitpunkt – sogar eine Desinvestition vorgenommen werden. Möglicherweise wäre dann der Vorwurf kaum zu vermeiden, daß die Investition als eine „Scheininvestition“ zur Vermeidung der „Strafsteuer“ durchgeführt wurde, obwohl der Sachverhalt objektiv ganz anders zu beurteilen wäre. Damit ist ein Di-

lemma gekennzeichnet, das erahnen läßt, welche Abstimmungsschwierigkeiten daraus mit der Finanzverwaltung erwachsen können.

Die Überlegung nun, einem derartigen Verhalten dadurch entgegenzuwirken, daß für die begünstigten Investitionen Bindungsfristen im Unternehmen vorgeschrieben werden, kann letztlich weder der einen noch der anderen Fehlentwicklung entgegenwirken. Von einer solchen Regelung wäre nicht zuletzt auch wegen des dafür erforderlichen Kontrollaufwands abzuraten.

Institutionelle Ausgestaltung

Die Befürworter der Investitionsrücklage haben es bislang offen gelassen, eine Antwort auf die Frage zu geben, was mit der Rücklage – speziell mit dem Steuerkredit (Teil I) – in dem Zeitraum zwischen der Bildung und ihrer Auflösung geschehen soll, obwohl deren Klärung generell von zentraler Bedeutung ist:

Die Bildung der Rücklage wird – wie dargestellt – durch eine entsprechende Position auf der Passivseite der Bilanz (nach den Jahren der Zuführung) ausgewiesen. Es handelt sich dabei um „vorbelastetes Eigenkapital“, aktienrechtlich wäre von einem „Sonderposten mit Rücklagenanteil“ zu sprechen. Denn zum einen Teil enthält die Position Eigenkapitalbestandteile, und zum anderen Teil handelt es sich um Fremdkapital in Form des Steuerkredits.

Wesentlich ist nun, daß der Rücklage kein gleichgerichteter Posten auf der Aktivseite der Bilanz entspricht. Abzuwägen wäre, ob und wie die verfügbaren Mittel zu verwenden und bilanziell auszuweisen sind:

Verbleibt die Investitionsrücklage im Unternehmen, wie üblicherweise unterstellt wird, dann ist sie mit allen Gewinnchancen und Risiken des Unternehmens behaftet. Eine hinreichende Überwachung der einbehaltenen Mittel aus der Rücklagenbildung während der Laufzeit – nach den Kriterien der Liquidität und Sicherheit – ist bei ihrem betrieblichen Einsatz letztlich ausgeschlossen. Dabei ist nicht zu bestreiten, daß die Mittel im Regelfall im Sinne der unternehmerischen Zielsetzung eingesetzt werden. Allerdings sind auch andere Verwendungsmöglichkeiten im Sinne einer Fehlallokation leicht vorstellbar.

Diese letzte Feststellung könnte Anlaß zu der Überlegung geben, die Mittel aus dem Unternehmen bis zum Zeitpunkt der Rücklagenverwendung herauszunehmen. Wenn das beabsichtigt wäre, müßte geklärt werden, in welcher Höhe die Mittelabführung zu leisten ist. Da eine Herausnahme der gesamten Rücklage (Eigenleistung und Steuerkredit) aus dem Unternehmen mit ei-

nem entsprechenden Liquiditätsverlust einhergehen würde, käme der Abzug der Rücklage in voller Höhe einer (vorherigen) Investitionsbehinderung gleich. Das Unternehmen müßte in diesem Falle sogar auf Mittel verzichten, über welche es auch ohne eine Inanspruchnahme der steuerstundenden Investitionsrücklage hätte verfügen können. Würde demgegenüber nur der Steuerstundungsbetrag aus dem Unternehmen genommen, wäre der Liquiditätsstatus des Unternehmens der gleiche wie bei einem Besteuerungsverfahren ohne Rücklagenzuführung. Damit wäre dem Unternehmen der in der Ansparphase durch die Rücklagenbildung entstandene (zusätzliche) Handlungsspielraum wieder genommen. Wesentliche Vorzüge der steuerstundenden Investitionsrücklage aus einzelwirtschaftlicher Sicht, die von den Befürwortern der Maßnahme bisher nur unzureichend als unverzichtbar kenntlich gemacht wurden, würden damit entfallen.

Schlußbemerkungen

Die vorstehenden Ausführungen lassen erkennen, daß die Befürworter einer steuerstundenden Investitionsrücklage sich zunächst einmal darüber klar werden müssen, ob und in welcher Weise diese steuerliche Maßnahme mit den angestrebten Zielen in Einklang zu bringen ist und mit welchen steuertechnischen Verfahrensregeln im einzelnen diese Zielvorstellungen dann erreicht werden sollen. Erst nach Abklärung derartiger Sachverhalte ist es möglich,

die steuerlichen Vorteile für das einzelne Unternehmen zu quantifizieren,

die wettbewerbpolitischen Förderwirkungen für das einzelne Unternehmen im Sinne der Zielsetzungen der Maßnahme zu beurteilen,

die fiskalischen Auswirkungen bei den betroffenen Einzelsteuern und bei den Steuergläubigern zu kennzeichnen,

die verwaltungstechnischen Erfordernisse und die damit einhergehenden Abwicklungskosten auf der Seite des Staates einerseits und beim begünstigten Unternehmer/Unternehmen andererseits zu verdeutlichen,

die ökonomischen Effekte steuerpolitischer und gesamtwirtschaftlicher Natur abzuschätzen sowie

die steuersystematische und ordnungspolitische Bewertung vorzunehmen.

Diese Beurteilungskomponenten insgesamt können dann die Grundlage für die Gesamtwürdigung einer solchen steuerlichen Maßnahme im politischen Raum bilden.